

Raben

*your partner
in logistics*



Raben Trans European Germany GmbH
Sattlerweg 4
04158 Leipzig

Frau Claudia Bartlitz
Tel.: +49(0)341/46 68-131
unsere Ust-ID-Nr: DE 277971929

Frachtführer:

Fürst Transporte GmbH
Ust-ID: PL6922522649

CMR-Frachtvertrag

Auf Basis der CMR-Bestimmungen sowie des § 7 GüKG bestätigen wir Ihnen hiermit den nachstehend vereinbarten Beförderungsvertrag:

Unsere Referenz-Nr. :

276048000263573

-> diese muss bei Rückfragen und unter Einsendung der Belege angegeben werden
-> This reference has to be stated in case of queries and for sending in the receipts

Ladedatum:

08.05.2025
08:00-15:30h

Entladedatum:

09.05.2025
08:00-15:00h

Ladestelle:

PCW
Am alten Celluloidwerk 7
04838 Eilenburg

Dahlhausen Med.tech. GmbH
Am Bahndamm 3
38820 Halberstadt

Sendungsdaten:

6 CP1 100*120
5 900kg
Kein Tausch

Belege/Proof of Delivery innerhalb von 72h an:
pod.leipzig@raben-group.com

Ladereferenz:

EAU25-0085

Anforderungen:

Frachtpreis:

250,00 €

Zahlungsziel: 35 Tage nach Gutschriftserstellung

Gutschriftserstellung erfolgt am 7. Werktag des Folgemonats, nach Eingang der Abliefer- und Palettentauschnachweise

Terms of Payment: 35 days after creation of credit note.

Credit will be issued on the 7th working day of the following month, if proof of delivery and proof of pallet exchange has been sent

Sollten Europaletten/Euro-Gitterboxen nicht getauscht werden, ist dies schriftlich auf dem Ablieferbeleg festzuhalten.

Die Quittierung erfolgt durch den Empfänger. Mündliche/schriftliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

The non-exchange of Euro-Pal/Boxes has to be confirmed by receipt, issued from the Consignee.

Any side Agreements, be it verbally or in written form are not going to be accepted.

Sonstige Bestimmungen

a. Allgemeines

Der Unternehmer muss alle relevanten Gesetze und Bestimmungen einhalten (z. B. ADR, Straßenverkehrsvorschriften, Verordnung EWG Nr. 3820/85 des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Gewichtsbeschränkungen, etc.). Entsprechende Fahrzeugpapiere, Konzessionen, Genehmigungen, etc. sind im Fahrzeug mitzuführen. Der Unternehmer versichert, über alle erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen zu verfügen.

Für grenzüberschreitende Beförderungen liegt eine gültige CMR-Versicherungspolice vor.

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender Weisung an sein Personal, dass dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen sind.

Es werden keinen Forderungsabtretungen an Factoring-Gesellschaften etc. akzeptiert.

b. Lieferservice

Das eingesetzte Fahrzeug muss sich in einem technisch sowie optisch einwandfreien Zustand befinden mit besenreiner Ladefläche.

Die Fahrzeugstellung hat pünktlich zu erfolgen und Laufzeiten gemäß den Vereinbarungen im Frachtvertrag sind einzuhalten. Bei Abweichungen sind wir frühestmöglich zu verständigen. Bei Nichtstellung des genannten LKW /Laderaums haben Sie uns den Schaden, der uns durch die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs / Laderaums entsteht, pauschal zu ersetzen, und zwar in Höhe von zehn Prozent der vereinbarten Vergütung, mindestens 150 Euro. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Der Unternehmer muss an Werktagen zwischen 07:30 und 17:30 Uhr telefonisch erreichbar und in der Lage sein, den Standort seines Fahrzeugs in angemessener Zeit zu ermitteln und den Fahrer telefonisch über ein Mobiltelefon zu erreichen.

c. Fahrpersonal

Der Unternehmer verpflichtet sich, für die Durchführung der jeweiligen Aufträge stets qualifiziertes, zuverlässiges Fahrpersonal einzusetzen mit gültiger Fahrerlaubnis sowie ausreichender Fahrpraxis und korrektem Auftreten gegenüber Kunden. Sie verpflichten sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nach § 7b Absatz 1 Satz GüKG bzw. der EWG-Verordnung Nr. 881/92 in Verbindung mit der EG-Verordnung Nr. 3118/932 nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen sowie dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtliche beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

Dem Fahrpersonal sind vom Subunternehmer alle Kenntnisse zu übermitteln und Unterlagen zu übergeben, die sie für eine sichere und qualifizierte Durchführung des Auftrags benötigen.

Der Fahrer hat das Ladegut bei Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit zu prüfen, **äußerliche Schäden in den Frachtpapieren zu vermerken und quittieren zu lassen. Bei Unstimmigkeiten während der Be- und Entladung sind wir unverzüglich zu informieren. Der Fahrer muss die Beladung persönlich überwachen.**

d. Ladungssicherung

Die bestehenden Ladungssicherungsvorschriften (z.B. VDI-Richtlinie 2700) werden eingehalten. Das gestellte Fahrzeug ist mit ausreichenden Ladungssicherungsmitteln (mind. 10 Spanngurte) ausgestattet und die Fahrer sind entsprechend geschult. Bei Teilentladungen ist das restliche Ladungsgut erneut abzusichern.

e. Begleit- und Zollpapiere

Übergebene Begleitpapiere sind vertraulich zu behandeln. Dokumente oder deren Inhalt dürfen, abgesehen von behördlichen Kontrollen, Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden. Zollpapiere (Versandschein o. ä.) sind gem. den Weisungen beim zuständigen Zollamt zu gestellten. Ablieferquittungen und / oder Inkassoaufträge sind unverzüglich an uns weiterzuleiten.

f. Absprachen mit Kunden von Raben

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit unseren Kunden (Absender und / oder Empfänger) keinerlei geschäftliche Absprachen zu treffen, die nicht zuvor ausdrücklich mit uns abgestimmt wurden.

g. Gefahrgut

Bei Verladung von Gefahrgut werden die ADR-Vorschriften eingehalten. Das Fahrzeug ist für Gefahrgut-Transporte ausgestattet und der Fahrer verfügt über eine ADR-Schulungsbescheinigung.

h. Palettentausch

Der Subunternehmer nimmt den Tausch von Euro-Paletten gemäß dem Abkommen „Kölner Palettentausch“ vor.

i. Lademitteltausch

Vor der Übernahme von Leergut ist dieses auf seine Qualität zu überprüfen. Der Auftragnehmer darf nur tauschfähiges Leergut übernehmen. Die Verladung muss im Beisein des Fahrers erfolgen. Qualitätsmängel sind vom Fahrer sofort anzuzeigen und müssen unverzüglich an den Auftraggeber gemeldet werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Tauschpflichtige Lademittel wie Europaletten und Gitterboxen sind vom Auftragnehmer jeweils Zug um Zug gegen Lademittel gleicher Art, Anzahl und Güte zu tauschen. Der erfolgte oder unterlassene Tausch, ist unter exakter Angabe der Anzahl und Art der Lademittel bei Ablieferung auf dem Frachtbrief zu dokumentieren und vom Empfänger zu bestätigen. Werden die genannten Lademittel nicht innerhalb von 10 Werktagen getauscht, behalten wir uns die Berechnung dieser zu marktüblichen Preisen vor. Eine spätere Rücklieferung von Lademitteln kann nicht mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Desweiteren werden bereits ordnungsgemäß erstellte Lademittelrechnungen nicht mehr storniert. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis über den Verbleib der übernommenen Lademittel

Wir behalten uns das Recht vor, die Lademittelrechnung mit der Frachtgutschrift zu verrechnen.

j. Information an RTEG

Bei Problemen bei der Abwicklung dieses Auftrages, insbesondere bei Verzögerungen jeglicher Art, sind wir unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen.

k. Einsatz von Subunternehmern

Falls der von uns beauftragte Unternehmer zur Durchführung des Auftrags Subunternehmer beauftragt, hat er, die vorstehend genannten Bestimmungen in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Bestimmungen dieses Vertrages gleichermaßen in vollem Umfang erfüllen.

l. Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiloG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Auf Verlangen von Raben ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns an seine Mitarbeiter zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dabei Unterlagen und Daten zu anonymisieren. Des Weiteren

verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber, unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Mitarbeiter oder der Mitarbeiter von weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiloG) stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiloG) steht.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von jeglicher Haftung freizustellen, die aus der Verletzung der Verpflichtung nach Abschnitt I. durch den Auftragnehmer resultiert.

m. Sonstiges

Neben den CMR-Bestimmungen gelten die ADSp, neueste Fassung. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Schüttorf als vereinbart.

Bitte senden Sie ein Exemplar mit Ihrer Unterschrift versehen per Mail unverzüglich an uns zurück

Auftraggeber:

Datum:
07.05.2025
Hannes Janke

Frachtführer

_____ Name

_____ Unterschrift

_____ Firmenstempel